

6 7 8

Schiffer
hat geladen

۵۵۱

1738

74



Ennach bey Einem Hoch-
weisen Rath glaublich vorgebracht, daß

der von frembden und unqualificirten hier zum Kauff so wohl! als zur
Vorbey-Passirung angebracht werdender Dehl/ unter allerhand Pretext die Dehl-Maass vorbe-
geführt werden wollet/ und dadurch Magistatus nicht allein an dessen Gerechtsamb ein grossas
abgethet/ sondern auch die frembden und einheimische Käufer öfters in der Waag vernachtheil-
iget/ und die Stapel-Tägnicht observirt werden/ an dergleichen auch bey der Ertrahns- Waag

Bereits practisirt worden; Als will Magistratus zwar. Für

Erstens wegen des durch die hiesige Bürgerschaft aufser Lands gekauften Dehls es bey dem sub 7ma Decembris 1742. ergangenen Reglement sowohl als bey der Gewohnheit ihren à Drittura auß dem Land committirten Dehl geröddert an dem Rhein zu verkaufen / belassen.

Es sollen aber Zweytens alle und jede sicheren / auch bey habendem Verdacht vor Herrn Präsidenten der Kauffhäusern beweisen / daß der an sie gekommene Dehl für ihro eigene Rechnung in dem Land gekauft / von seinem Verkäufer unter Wegs niedergelegt / und dan erst ihnen fehlt gebracht worden / noch von Fuhr- oder Schiffleuthen ihnen auff Lieferung verkauft seye / weilen solche Verkäufer das Guth in die Waaß zu bringen / und alda wie vor Altes s für der Ablieferung messen zu lassen schuldig und gehalten seyn sollen und bleiben. Dahero

Drittens die Factoren und Unqualificirte dero Dehl so forth zur Dehl-Maass zu Haltung der Stapel-Edgen/ gemäß denen alten Verordnungen/ hinführen zu lassen verbunden bleiben. Auch

Wierens denen Factoren nicht erlaubt ist / einigen Dehl oder Trahn am Rhein roderen zu lassen / und also höher anzuschiffen / er seye dann ihnen auß Holland a Dittura in Commission zur Verendung zugeschieft / andern ihnen betant / daß kein Fuhrman / Schiffman / oder unqualificirtem Einwohnern zugehörig seye / sondern man ihnen deren wißig / sollen den Dehl zur Dehle / und den Trahn zur Trahn-Maass bringen / und daseibn messen und die behörnde Savel- Tage halten lassen / unter Straff / daß bey gegentheiligem Befinden aller Factoren unsähig und das Guth zum erstenmahl drey doppelte Accins zu zahlen schuldig / zu mehrmalen aber gar der Confiscation unterworfen seye. Und wollen

Fünftens allen und jedern so wohl Bürgeren als unqualificirten nicht erlaubt ist, die auff dem Werff oder an der Dehl, Maßen gekaufter Güther dahieselbst hinwider zum Verkauf feil zu bieten und zu verkaufen; derohalben sollen sothane Güther so forth zur Stadt eingeführt, oder zur Versendung abgeladen werden;

Es sollen aber auch Erststens die Räuber nicht allein unter arbitrarie Straff / sondern auch bey Verlust ihres Dienst gehalten seyn / die precise Maßz der Dehl so wohl als Trahns Jäßer / so sie am Rhein strechen / dem Accis-Registrir anzugeben / ohne etwas am Fuß liegen zu lassen / wie jedoch glaublich hinterbracht worden / daß zum mercklichen Nachtheil der Accis geschähen seye / und so viel die Trahns-Jäßer belangt / sollen dieselbe am Rhein an daselbstiger Trahns-Maßen gemessen werden.

Ira conclusum in Senatu Götten den 16. Martii 1744.

B. H. Nipshagen Ltus Secrer. mp.